

kurz & klar - Anordnungen im Testament

Wer bekommt was — was mit welcher Pflicht — und was mit welcher Bindung?

1. Vermächtnis

- Einzelner Vermögensvorteil, keine Stellung als Erbe
- Eine Person erhält z. B. einen Geldbetrag, Schmuck oder ein Auto. Sie wird aber nicht Mitglied der Erbengemeinschaft
- Der Vermächtnisnehmer hat einen eigenen Anspruch gegen die Erben auf Erfüllung

Wichtig: Der vermachte Gegenstand fällt zunächst in den Nachlass. Der Begünstigte hat einen Anspruch gegen die Erben

2. Auflage

- Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen
- Der Erbe oder Vermächtnisnehmer muss eine Anordnung erfüllen. Typische Beispiele: Pflicht zur Grabpflege oder Versorgung eines hinterlassenen Haustiers

3. Bedingung

- Zuwendung hängt von einem ungewissen Ereignis ab.
- **Aufschiebende** Bedingung: Die Zuwendung wird erst wirksam, wenn das Ereignis eintritt.
- **Auflösende** Bedingung: Die Zuwendung entfällt wieder, wenn das Ereignis eintritt

4. Teilungsanordnung

- Regelt die Verteilung innerhalb der Erbengemeinschaft.
- Der Erblasser bestimmt, welcher Erbe welchen Gegenstand erhalten soll. Die Erbquoten bleibt unverändert; geregelt wird nur die Zuordnung einzelner Nachlassgegenstände

Merke:

- **Vermächtnis:** verschafft Anspruch auf vermachten Gegenstand oder Wert
- **Auflage:** verpflichtet ohne individuellen Anspruch
- **Bedingung:** knüpft den Erwerb an ein Ereignis
- **Teilungsanordnung:** ordnet Nachlassverteilung unter mehreren Erben an